

BSU
000049

7E: 09/82

" SECRET "

Protokoll

Über die gegenseitigen Verpflichtungen des Ministeriums
für Staatssicherheit der DDR und des Komitees für Staats-
sicherheit der UdSSR bei der materiell-technischen und
anderweitigen Sicherstellung der Tätigkeit der Vertretung
des KfS der UdSSR beim MfS der DDR

SdM 2637

Artikel I

Im Interesse der Lösung der Aufgaben, die sich für die Vertretung des KfS aus der Vereinbarung über die Zusammenarbeit ergeben, erfüllt das MfS der DDR die durch die Bestimmungen dieses Protokolls und seiner Anlage festgelegten Aufgaben zur materiell-technischen und anderweitigen Sicherstellung der Tätigkeit der Vertretung des KfS.

Das MfS der DDR stellt der Vertretung des KfS in Berlin und in den Bezirksstädten der DDR Räume und Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke, Wohnungen, kommunale Dienstleistungen und medizinische Betreuung zur Verfügung. Das MfS der DDR gewährt der Vertretung des KfS Unterstützung bei der Organisation und materiell-technischen Sicherstellung der Erholung und kulturellen Betreuung der Mitarbeiter der Vertretung des KfS und ihrer Familienangehörigen.

Das KfS der UdSSR trägt die Kosten für die Unterhaltung der Mitarbeiter der Vertretung des KfS und übernimmt die durch dieses Protokoll festgelegten Verpflichtungen.

Artikel II

BStU

000052

1. Prinzipielle Fragen der gegenseitigen Verpflichtungen zur materiell-technischen und anderweitigen Sicherstellung der Tätigkeit der Vertretung des KfS werden im Rahmen dieses Protokolls durch den Minister für Staatssicherheit der DDR und den Leiter der Vertretung des KfS entschieden.
2. Die laufende Zusammenarbeit zu Fragen, die mit diesem Protokoll im Zusammenhang stehen, wird zwischen dem Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS der DDR und dem Stellvertreter des Leiters der Vertretung des KfS durchgeführt.

Artikel III

Das MfS der DDR stellt der Vertretung des KfS in seinen Dienstgebäuden die in der Anlage, Abschnitt 1 aufgeführten Diensträume zur Verfügung.

Das MfS der DDR stattet diese Räume mit Möbeln und anderen erforderlichen Gegenständen aus, gewährleistet die Renovierung der Räume und ihre Pflege und trägt alle damit verbundenen Kosten entsprechend den im MfS der DDR geltenden Normen. Die Diensträume werden entsprechend den im MfS der DDR geltenden Kategorien ausgestattet, die in der Anlage, Abschnitt 6 aufgeführt sind.

BSU
000053

Das MfS der DDR stellt der Vertretung des KfS die in der Anlage, Abschnitt 2 aufgeführten Gebäude als Dienstobjekte zur Nutzung zur Verfügung.

Das MfS der DDR stattet die zur Verfügung gestellten Gebäude entsprechend ihrem Verwendungszweck und gemäß den im MfS der DDR geltenden Kategorien, die in der Anlage, Abschnitt 6 aufgeführt sind, mit Möbeln und Inventar aus, gewährleistet die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude sowie die Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände entsprechend den im MfS der DDR geltenden Normen und trägt die damit verbundenen Kosten.

Die Vertretung des KfS trägt bezüglich dieser Gebäude folgende Kosten:

- Zahlung einer Raummiete;
- Begleichung der Kosten für kommunale Dienstleistungen, wie Elektrizität, Gas, Heizung, Wasser, Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes;
- Zahlung einer Nutzungsgebühr für die zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Artikel IV

1. Das MfS der DDR stellt der Vertretung des KfS die in der Anlage, Abschnitt 4 aufgeführten Wohnungen zur Verfügung. Die Ausstattung dieser Wohnungen erfolgt entsprechend den in der Anlage, Abschnitt 6 aufgeführten Ausstattungskategorien durch das MfS der DDR.

Die notwendige Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Wohnungen und Ausstattungsgegenstände erfolgt durch das MfS der DDR. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden durch das MfS der DDR getragen.

Die Vertretung des KfS trägt bezüglich dieser Wohnungen folgende Kosten:

- Zahlung einer Raummiete;
- Begleichung der Kosten für kommunale Dienstleistungen, wie Elektrizität, Gas, Heizung, Wasser, Nutzung des öffentlichen Telefonnetzes;
- Zahlung einer Nutzungsgebühr für die zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

2. Die Ausstattung der in der Anlage, Abschnitt 5 aufgeführten Wohnungen der Vertretung des KfS, die der Vertretung des KfS durch die entsprechenden Dienststellen der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland und der SDAG "Wismut" zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt durch das MfS der DDR.

Die Ausstattung der Wohnungen erfolgt entsprechend den in der Anlage, Abschnitt 6 aufgeführten Kategorien.

Die Vertretung des KfS zahlt für die für diese Wohnungen zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände eine Nutzungsgebühr.

Die Instandhaltung der Ausstattungsgegenstände erfolgt durch das MfS der DDR. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden durch das MfS der DDR getragen.

Die Bezahlung der Kosten für die Instandhaltungsarbeiten bezüglich dieser Wohnungen, die durch das MfS der DDR auf Anforderung der Vertretung des KfS durchgeführt werden, erfolgt durch die Vertretung des KfS nach Vorlage der Rechnung.

3. Das MfS der DDR stattet die in der Anlage, Abschnitt 3 aufgeführten Diensträume und Gebäude der Vertretung des KfS, die der Vertretung des KfS durch die entsprechenden Dienststellen der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland und der SDAG "Wismut" zur Verfügung gestellt wurden, mit Möbeln und entsprechendem Inventar aus. Die Ausstattung der obengenannten Gebäude und Räume erfolgt entsprechend den im MfS der DDR geltenden Kategorien, die in der Anlage, Abschnitt 6 aufgeführt sind.

Das MfS der DDR führt die Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände durch und trägt die damit verbundenen Kosten.

Die Vertretung des KfS zahlt für die zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände eine Nutzungsgebühr.

Entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten unterstützt das MfS der DDR die Vertretung des KfS bei der Instandhaltung und Instandsetzung der Diensträume und Gebäude, die der Vertretung des KfS durch die entsprechenden Dienststellen der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland und der SDAG "Wismut" zur Verfügung gestellt wurden.

Die Bezahlung der Kosten für die Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den aufgeführten Diensträumen und Gebäuden, die durch das MfS der DDR auf Anforderung der Vertretung des KfS durchgeführt werden, und für die ein Kostenvoranschlag zu erarbeiten und abzustimmen ist, erfolgt durch die Vertretung des KfS nach Vorlage der Rechnung.

Artikel V

Das MfS der DDR stellt der Vertretung des KfS entsprechend den im MfS geltenden Normen die in der Anlage, Abschnitt 7 aufgeführten Kraftfahrzeuge zur Verfügung und trägt die Kosten für deren technische Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung.

Das MfS der DDR übergibt der Vertretung des KfS Tankkredithefte und Kraftstoffgutscheine zum Erwerb von Kraftstoffen an öffentlichen Tankstellen der DDR und Tankstellen des MfS der DDR. Die Bereitstellung von Tankkreditheften und Kraftstoffgutscheinen und deren Abrechnung erfolgt entsprechend den im MfS der DDR geltenden Normen.

Die durch die Vertretung des KfS auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Tankkredithefte und Kraftstoffgutscheine verbrauchte Gesamtmenge an Kraftstoff wird dem MfS der DDR durch die Vertretung des KfS quartalsweise materiell zurückerstattet.

Die Durchführung der technischen Durchsichten sowie anderer Serviceleistungen an den der Vertretung des KfS zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen erfolgt entsprechend den im MfS der DDR geltenden Normen.

- 4. Das MfS der DDR unterstützt die Vertretung des KfS beim Betrieb und der technischen Wartung der Kraftfahrzeuge, die Eigentum der Vertretung des KfS sind.
- 5. Die Verfahrensweise zu den Punkten 1. bis 5. dieses Artikels und die sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen sind in der Anlage, Abschnitt 8 aufgeführt.
- 7. Das MfS der DDR vermietet an die Vertretung des KfS die in der Anlage, Abschnitt 7 aufgeführten Kraftfahrzeuggaragen und trägt die Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung dieser Kraftfahrzeuggaragen. Die Vertretung des KfS zahlt für die zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuggaragen eine Miete.

Artikel VI

1. Das MfS der DDR unterstützt die Vertretung des KfS bei der Organisation und materiell-technischen Sicherstellung der Erholung sowie der sozialen, kulturellen und sportlichen Betreuung der Mitarbeiter der Vertretung des KfS und ihrer Familienangehörigen durch die Bereitstellung bzw. Gewährung von Unterstützung beim Betrieb der in der Anlage, Abschnitt 9 aufgeführten Objekte.

Die Verfahrensweise bezüglich dieser Objekte sowie die sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen sind in der Anlage, Abschnitt 9 aufgeführt.

2. Die Bereitstellung von Plätzen in Pionierferienlagern des MfS der DDR für die Vertretung des KfS erfolgt entsprechend den Festlegungen des Abschnitts 9 der Anlage.

Artikel VII

Das MfS der DDR gewährleistet für die Mitarbeiter der Vertretung des KfS kostenlose medizinische Betreuung in den medizinischen Einrichtungen des MfS der DDR.

Die Verfahrensweise für die Gewährung der medizinischen Betreuung ist in der Anlage, Abschnitt 10 festgelegt.

Artikel VIII

1. Die Begleichung der entsprechend den Festlegungen dieses Protokolls durch die Vertretung des KfS an das MfS der DDR zu entrichtenden Kosten erfolgt in Mark der DDR.
2. Die Berechnung der durch die Vertretung des KfS an das MfS der DDR zu entrichtenden Zahlungen erfolgt auf der Grundlage der dafür in der DDR geltenden Preise, Normen, Tarife und Gebührensätze, die in der Anlage, Abschnitt 11 aufgeführt sind.
3. Die Regelung der finanziellen Fragen ist in der Anlage, Abschnitt 11 festgelegt.

Artikel IX

Dieses Protokoll tritt mit der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.

Dieses Protokoll wurde am 10 September 1981 in Moskau
(zwei Exemplaren ausgefertigt, jedes in deutscher und
russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig
sind.

Minister
für Staatssicherheit
der DDR

Vorsitzender
des Komitees für Staatssicherheit
der UdSSR

Z. Mielke
Mielke

Fedortschuk
Fedortschuk

GEHEIM

Anlage

zum "Protokoll über die gegenseitigen Verpflichtungen des
Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und des Komitees
für Staatssicherheit der UdSSR bei der materiell-technischen
und anderweitigen Sicherstellung der Tätigkeit der Vertretung
des KfS der UdSSR beim MfS der DDR"

Abschnitt 1

Diensträume, die das MfS der DDR der Vertretung des KfS in Dienstgebäuden des MfS zur Verfügung stellt

Gemäß Artikel III Ziffer 1 des Protokolls stellt das MfS der DDR der Vertretung des KfS in seinen Dienstgebäuden folgende Dienst-
räume zur Verfügung:

1. In Dienstgebäuden des MfS, Berlin:

	Anzahl der Diensträume
- Hauptverwaltung A	3
- Hauptabteilung I	1
- Hauptabteilung II	1
- Hauptabteilung VI	1
- Hauptabteilung VII	1
- Hauptabteilung IX	1
- Hauptabteilung XVIII	1
- Hauptabteilung XX	1

2. In Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit:

	Anzahl der Diensträume
- Bezirksverwaltung Berlin	1
- Bezirksverwaltung Rostock	1
- Bezirksverwaltung Schwerin	2
- Bezirksverwaltung Neubrandenburg	2
- Bezirksverwaltung Potsdam	2
- Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder	3
- Bezirksverwaltung Magdeburg	2
- Bezirksverwaltung Halle	3
- Bezirksverwaltung Leipzig	1
- Bezirksverwaltung Cottbus	3
- Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt	3
- Bezirksverwaltung Dresden	2
- Bezirksverwaltung Erfurt	2
- Bezirksverwaltung Gera	1
- Bezirksverwaltung Suhl	2

Abschnitt 2

Dienstgebäude, die das MfS der DDR der Vertretung des KfS zur Verfügung stellt

Entsprechend Artikel III Ziffer 2 des Protokolls stellt das MfS der DDR der Vertretung des KfS folgende Dienstgebäude zur Verfügung:

1. In Berlin:

Berlin-Karlshorst
Arberstraße 16

1 Dienstgebäude
mit 5 Diensträumen

2. In den Bezirken:

Bezirksverwaltung Halle

1 Dienstgebäude
mit 5 Diensträumen

Bezirksverwaltung Erfurt

1 Dienstgebäude
mit 8 Diensträumen und
5 Nebenräumen

Bezirksverwaltung Suhl

1 Dienstgebäude
mit 4 Diensträumen

Beil. 1

Diensträume und -gebäude, die der Vertretung des KfS durch die entsprechenden Dienststellen der GSSD und der SDAG "Wismut" zur Verfügung gestellt wurden

Die in Artikel III Ziffer 3 des Protokolls festgelegten gegenseitigen Verpflichtungen gelten für folgende Diensträume und -gebäude:

1. In Berlin:

- Berlin-Karlshorst
Zwieseler Str. 42/50

1 Dienstgebäude (GSSD)

- Berlin-Rummelsburg
Rummelsburger Landstraße

1 Dienstgebäude (GSSD)

*unkte
3. HV*

2. In den Bezirken:

- Bezirksverwaltung Rostock

6 Diensträume
Gebäude der GSSD
Rostock
Eichendorffstraße

- Bezirksverwaltung Schwerin

1 Dienstgebäude (GSSD)
Schwerin
Richard-Wagner-Str. 37

- Bezirksverwaltung Neubrandenburg

3 Diensträume
Gebäude der GSSD
Neustrelitz

- Bezirksverwaltung Potsdam

2 Diensträume
Gebäude der GSSD
Potsdam

- Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder

3 Diensträume
Gebäude der GSSD
Frankfurt/Oder

- Bezirksverwaltung Magdeburg

3 Diensträume
Gebäude der GSSD
Magdeburg

- | | |
|-------------------------------------|--|
| - Bezirksverwaltung Leipzig | 1 Dienstgebäude (GSSD)
Leipzig |
| - Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt | 1 Dienstgebäude
(SDAG "Wismut")
Karl-Marx-Stadt-Siegm |
| - Bezirksverwaltung Dresden | 1 Dienstgebäude (GSSD)
Dresden |
| - Bezirksverwaltung Gera | 8 Diensträume mit
6 Nebenräumen
Gebäude der GSSD
Gera |
| - Bezirksverwaltung Cottbus | 3 Diensträume
Gebäude der GSSD
Cottbus |

Abschnitt 4

Wohnungen, die das MfS der Vertretung des KfS zur Verfügung stellt

Gemäß Artikel IV Ziffer 1 des Protokolls stellt das MfS der DDR der Vertretung des KfS folgende Wohnungen zur Verfügung:

1. In Berlin: 295 Wohnungen

Die Liste der vom MfS der DDR der Vertretung des KfS in Berlin zur Verfügung gestellten Wohnungen wird jährlich zwischen dem Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS und dem Stellvertreter des Leiters der Vertretung des KfS abgestimmt und bestätigt.

2. In den Bezirken:

Anzahl der Wohnungen

BStU
000066

- | | |
|------------------------------------|---|
| - Bezirksverwaltung Rostock | 1 |
| - Bezirksverwaltung Neubrandenburg | 1 |
| - Bezirksverwaltung Potsdam | 1 |
| - Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder | 2 |
| - Bezirksverwaltung Magdeburg | 5 |
| - Bezirksverwaltung Halle | 5 |
| - Bezirksverwaltung Cottbus | 4 |
| - Bezirksverwaltung Dresden | 1 |
| - Bezirksverwaltung Erfurt | 4 |
| - Bezirksverwaltung Suhl | 4 |

3. Für jede der zur Verfügung gestellten Wohnungen ist durch die vom Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS und vom Stellvertreter des Leiters der Vertretung des KfS benannten Mitarbeiter ein Mietvertrag in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Ein Exemplar des Mietvertrages wird in der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS, ein Exemplar in der Vertretung des KfS aufbewahrt.

Abschnitt 5

Wohnungen, die der Vertretung des KfS durch die entsprechenden Dienststellen der CSSP und der SDAG "Wismut" zur Verfügung gestellt wurden

*Winkl
3. 11/80*

Die in Artikel IV Ziffer 2 des Protokolls festgelegten gegenseitigen Verpflichtungen gelten für folgende Wohnungen:

1. In Berlin:

- | | |
|--|-------------|
| - Berlin-Karlshorst
Rheingoldstraße 32 | 1 Wohnung |
| - Berlin-Karlshorst
Köpenicker Allee 97 | 2 Wohnungen |

2. In den Bezirken:

	Anzahl der Wohnungen
- Bezirksverwaltung Rostock	4
- Bezirksverwaltung Neubrandenburg	2
- Bezirksverwaltung Potsdam	3
- Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder	2
- Bezirksverwaltung Schwerin	4
- Bezirksverwaltung Leipzig	7
- Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt	6

Anzahl der Wohnungen

- | | |
|-----------------------------|---|
| - Bezirksverwaltung Dresden | 5 |
| - Bezirksverwaltung Erfurt | 4 |
| - Bezirksverwaltung Gera | 6 |

BStU
000008

Abschnitt 6

Normative für die Ausstattung von Dienst- und Wohnräumen

1. Ausstattungskategorien:

Die Ausstattung von Dienst- und Wohnräumen mit Möbeln und Inventar erfolgt auf der Grundlage folgender Kategorien:

Kategorie 1 Dienst- und Wohnräume
der Verbindungsoffiziere der Vertretung
des KfS zu den Leitern der Diensteinheiten
des MfS und den Leitern der Bezirksverwal-
tungen für Staatssicherheit

Kategorie 2 Dienst- und Wohnräume
von Mitarbeitern der Vertretung des KfS
und Mitarbeitern der Verbindungsoffiziere
der Vertretung des KfS zu den Leitern der
Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit

BSU
000069

...Ausstattungsnormen für Diensträume:

Kategorie 1

Richtwert: 9.000,-- Mark

- Arbeitszimmerschrankwand oder Schrankwand nach Wahl (Typensatz) mit Schreib- und Konferenztisch	1 Stück
- Stahlschrank	1 Stück
- Schreibtischsessel	1 Stück
- Armlehnsessel	8 Stück
- Couchgarnitur (3teilig)	1 Stück
- Couchtisch	1 Stück
- Fernsehgerät (schwarz/weiß)	1 Stück
- Radiogerät, Stereosuper	1 Stück
- Auslegware, synthetisch	-
- Hydrobank	1 Stück
- Kühlschrank	1 Stück

Kategorie 2

Richtwert: 1.860,-- Mark

- Schreibtisch	1 Stück
- Aktenkleiderschrank	1 Stück
- Registraturschrank mit Sockel	1 Stück
- Beistellschrank	1 Stück
- Stahlschrank	1 Stück
- Sitzungstisch	1 Stück
- Stahlrohrstuhl	6 Stück
- Radiogerät, Kleinsuper	1 Stück
- Hydrobank	1 Stück

3. Ausstattungsnormen für Wohnräume:

BSU
000070

Kategorie 1

Richtwert: 29.000,-- Mark

Wohnzimmer

- Anbauwand, komplett und poliert 1 Stück
- Couchgarnitur mit Sessel 1 Stück
- Couchtisch 1 Stück
- Fernsehtisch 1 Stück
- Hydrobank 1 Stück
- Teppich, 3 x 4 m, velour
oder Auslegware -
- Wohnzimmerleuchte 1 Stück
- Stehlampe 1 Stück
- Übergardinen und Dederonstores -
- Fernsehgerät, color 1 Stück
- Radiogerät, stereo 1 Stück
- Plattenspieler 1 Stück

Speisezimmer

- Speisezimmermöbel, poliert -
- Ausziehtisch 1 Stück
- Stühle, Vollpolster 8 - 10 Stück
- Blumenständer 1 Stück
- Teppich, 2 1/2 x 3 1/2 m, velour 1 Stück
- Zimmerleuchte 1 Stück
- Übergardinen und Dederonstores -

Arbeits- oder Jugendzimmer

- Anbaumöbel, mehrteilig	1 Stück
- Liege	1 Stück
- Clubtisch	1 Stück
- Schreibtisch (bei Erfordernis)	1 Stück
- Armlehnsessel	1 Stück
- Zimmerleuchte	1 Stück
- Schreibtischlampe	1 Stück
- Teppich, 2 1/2 x 3 1/2 m, velour	1 Stück
- Übergardinen und Dederonstores	-

Schlafzimmer

- Schlafzimmer komplett, hochglanzpoliert mit Stahlfederböden und Federkernmatratzen	1 Stück
- Frisierhocker	1 Stück
- Bettumrandung	1 Stück
- Deckenleuchte	1 Stück
- Nachttischlampe	2 Stück
- Polsterstuhl	1 Stück
- Übergardinen und Dederonstores	-

Küche

- Anbauküche, 5 - 7teilig	1 Stück
- Küchenstühle oder -hocker, Kunstleder	2 - 4 Stück
- Küchenleuchte	1 Stück
- Kühlschrank H 170	1 Stück
- Tiefkühltruhe TK 70	1 Stück
- Übergardinen und Kurzstores	-

Flur

- Dielengarnitur mit Spiegel 1 Stück
- Deckenleuchte 1 Stück
- Schuhschrank 1 Stück
- Auslegware oder Läufer, bouclé -

Bad

- Kosmetikschrank 1 Stück
- Wannenvorlage 1 Stück
- Waschmaschine/Halbautomat 1 Stück

Gartenmöbel

- Gartenschaukel 1 Stück
- Gartenmöbelgarnitur 1 Stück

Kategorie 2

Richtwert: 12.000,-- Mark

Wohnzimmer

- Wohnzimmermöbel (Normalausführung) 1 Stück
- Couchgarnitur mit 2 Sessel (Normalausführung) 1 Stück
- Cluhtisch 1 Stück
- Ausziehtisch 1 Stück
- Polsterstuhl 6 Stück
- Radiotisch 1 Stück
- Radio, Mittelsuper 1 Stück
- Fernsehgerät, Mittelklasse 1 Stück

- | | |
|------------------------------------|---------|
| - Wohnzimmerleuchte | 1 Stück |
| - Teppich, 2 1/2 x 3 1/2 m, bouclé | 1 Stück |
| - Übergardinen und Stores | - |

BSU 000073

Schlafzimmer

- | | |
|---|---------|
| - Schlafzimmer komplett, Normalausführung mit Stahlfederböden und Matratzen | 1 Stück |
| - Bettvorleger, bouclé | 2 Stück |
| - Schlafzimmerleuchte | 1 Stück |
| - Übergardinen und Dederon-Spannstoff-Stores | - |

Kinderzimmer

- | | |
|--------------------------------------|----------------------------|
| - Schrank | 1 Stück |
| - Betten, komplett | 1 - 2 Stück |
| - Bettvorleger, bouclé | |
| - Schreibtisch mit Schreibtischlampe | 1 Stück
bei Erfordernis |
| - Zimmerleuchte | 1 Stück |
| - Übergardinen und Stores | - |

Küche

- | | |
|--|-------------|
| - Küchenmöbel | |
| - Küchenstühle | 2 - 4 Stück |
| - Kühlschrank, H 130 | 1 Stück |
| - Küchenlampe | 1 Stück |
| - Übergardinen und Scheibengardinen/Kurzstores | - |

Flur

- | | |
|--|---------|
| - Flurgarderobe, 3teilig, Normalausführung | 1 Stück |
| - Läufer, bouclé | 1 Stück |
| - Deckenleuchte | 1 Stück |

Bad

- | | |
|-----------|---------|
| - Spiegel | 1 Stück |
|-----------|---------|

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuggaragen, die das MfS der DDR
der Vertretung des KfS zur Verfügung stellt

Gemäß Artikel V Ziffer 7 des Protokolls stellt das MfS der DDR
der Vertretung des KfS folgende Kraftfahrzeuge zur Verfügung:

1. In Berlin: 20 Kraftfahrzeuge

2. In den Bezirken:
 - Bezirksverwaltung Berlin 1 Kraftfahrzeug
 - Bezirksverwaltung Rostock 4 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Schwerin 2 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Neubrandenburg 3 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Potsdam 2 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder 2 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Magdeburg 3 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Halle 3 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Leipzig 3 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Cottbus 2 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt 3 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Dresden 2 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Erfurt 2 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Gera 2 Kraftfahrzeuge
 - Bezirksverwaltung Suhl 3 Kraftfahrzeuge

3. Die Gesamtzahl der Kraftfahrzeuge, die das MfS der DDR der Vertretung des KfS zur Verfügung stellt, beträgt

57 Kraftfahrzeuge.

BSIU
000075

Die Liste mit den Fahrzeugtypen der Kraftfahrzeuge, die das MfS der DDR der Vertretung des KfS zur Verfügung stellt, wird jährlich zwischen dem Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS und dem Stellvertreter des Leiters der Vertretung des KfS abgestimmt und bestätigt.

4. Das MfS der DDR stellt für die Verbindungsoffiziere in den Bezirksverwaltungen je einen Kraftfahrer und in Berlin im Bedarfsfalle nach Vereinbarung zwischen dem Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS und dem Stellvertreter des Leiters der Vertretung des KfS Kraftfahrer zur Verfügung.
5. Gemäß Artikel V Ziffer 4 stellt das MfS der DDR der Vertretung des KfS folgende Kraftfahrzeuggaragen zur Verfügung:

1. In Berlin: 59 Garagen

Die Liste der vom MfS der DDR der Vertretung des KfS in Berlin zur Verfügung gestellten Garagen wird jährlich zwischen dem Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS und dem Stellvertreter des Leiters der Vertretung des KfS abgestimmt und bestätigt.

2. In den Bezirken:

	Anzahl der Garagen
- Bezirksverwaltung Erfurt	1
- Bezirksverwaltung Suhl	2
- Bezirksverwaltung Neubrandenburg	1
- Bezirksverwaltung Frankfurt/Oder	2
- Bezirksverwaltung Halle	2

Verfahrensweise zum Artikel V des Protokolls und sich daraus ergebende gegenseitige Verpflichtungen

Gemäß den Festlegungen des Artikels V des Protokolls wird folgende Verfahrensweise für den Betrieb, die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der der Vertretung des KfS durch das MfS der DDR zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge festgelegt:

1. Alle laufenden Fragen und Probleme, die im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der der Vertretung des KfS durch das MfS der DDR zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge zu klären und abzuwickeln sind, werden zwischen dem für diese Fragen durch den Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS der DDR verantwortlich eingesetzten Mitarbeiter des MfS der DDR und dem hierfür durch den Leiter der Vertretung des KfS benannten Mitarbeiter der Vertretung des KfS geregelt.

In den Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit erfolgt diese Zusammenarbeit zwischen dem vom Leiter der Bezirksverwaltung eingesetzten Mitarbeiter und dem jeweiligen Verbindungsoffizier der Vertretung des KfS.

2. Für den Betrieb, die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der der Vertretung des KfS durch das MfS der DDR zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge finden die im MfS der DDR diesbezüglich geltenden Regelungen, Bestimmungen und Normen Anwendung.

3. Der Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS und der Stellvertreter des Leiters der Vertretung des KfS konkretisieren die Aufgaben der mit der Regelung der Kraftfahrzeugfragen beauftragten Mitarbeiter.

4. Auf der Grundlage entsprechender Anforderungen führt das MfS der DDR entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, die Eigentum der Vertretung des KfS sind, in seinen Werkstätten durch.

Die dabei entstehenden Kosten werden bis zu einem Betrag von 200,-- Mark pro durchgeführte Instandsetzung durch das MfS der DDR getragen. Die Bezahlung der Arbeiten, deren Kosten diesen Betrag überschreiten, erfolgt durch die Vertretung des KfS nach Vorlage der Rechnung.

5. Auf der Grundlage entsprechender Anforderungen und gemäß den vorhandenen Möglichkeiten stellt das MfS der DDR der Vertretung des KfS bei Notwendigkeit zeitweilig Kraftomnibusse mit Kraftfahrern zur Verfügung.

Die dabei entstehenden Kosten werden durch die Vertretung des KfS nach Vorlage der Rechnung dem MfS der DDR zurückerstattet.

Gegenseitige Verpflichtungen bei der materiell-technischen Sicherstellung der Erholung sowie der sozialen, kulturellen und sportlichen Betreuung der Mitarbeiter der Vertretung des KfS und ihrer Familienmitglieder

Entsprechend Artikel VI Ziffer 1 des Protokolls stellt das MfS der DDR der Vertretung des KfS folgende Objekte für die Erholung sowie die soziale, kulturelle und sportliche Betreuung der Mitarbeiter der Vertretung des KfS und ihrer Familienmitglieder zur Verfügung:

1. Klubhaus, Waldowallee 86 - 88

Das MfS der DDR gewährleistet die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und seine Ausstattung mit Mobiliar und Inventar und trägt die damit verbundenen Kosten.

Durch das MfS der DDR wird für das Klubhaus eine Arbeitskraft gestellt, die vom MfS der DDR entlohnt wird.

Die Vertretung des KfS stellt für das Betreiben des Klubhauses zwei Arbeitskräfte und entlohnt diese. Alle Kosten, die durch die Nutzung des Klubhauses entstehen, werden durch die Vertretung des KfS getragen.

Erholungsheim Grünheide

Die Instandhaltung und Instandsetzung des Erholungsheimes sowie seine Ausstattung mit Mobiliar und Inventar wird durch das MfS der DDR gewährleistet. Die dabei anfallenden Kosten werden durch das MfS der DDR getragen.

Die für das Betreiben des Erholungsheimes erforderlichen Arbeitskräfte werden durch das MfS der DDR gestellt und entlohnt. Die Kosten für Verpflegung werden durch die Mitarbeiter der Vertretung des KfS getragen und an das MfS abgeführt.

3. Hötel, Ehrenfelsstraße 15

Die Instandhaltung und Instandsetzung des Hotels sowie seine Ausstattung mit Mobiliar und Inventar erfolgt durch das MfS der DDR. Die dabei entstehenden Kosten werden durch das MfS der DDR getragen.

Die zum Betreiben des Hotels erforderlichen Arbeitskräfte werden durch die Vertretung des KfS gestellt und durch das MfS der DDR entlohnt.

Die für die Nutzung des Hotels durch die Mitarbeiter des KfS zu zahlenden finanziellen Mittel werden an das MfS der DDR abgeführt.

4. Kaufhalle, Rheingoldstraße 19/20

Die Instandhaltung und Instandsetzung der Kaufhalle sowie ihre Ausstattung mit Mobiliar und Inventar wird durch das MfS der DDR gewährleistet. Die dabei entstehenden Kosten werden durch das MfS der DDR getragen.

Die für das Betreiben der Kaufhalle erforderlichen Arbeitskräfte werden durch das MfS der DDR gestellt und entlohnt.

5. Sportzentrum, Zwieseler Straße 52

Das MfS der DDR gewährleistet die Instandhaltung und Instandsetzung des Sportzentrums sowie seine Ausstattung mit Mobiliar und Inventar und trägt die damit verbundenen Kosten.

Die für das Betreiben des Sportzentrums erforderlichen Arbeitskräfte werden durch das MfS der DDR gestellt und entlohnt.

Die Nutzung des Sportzentrums erfolgt zu 40 % durch Mitarbeiter der Vertretung des KfS und zu 60 % durch Mitarbeiter des MfS der DDR.

6. Poliklinik, Arberstraße 4

Die Instandhaltung und Instandsetzung der Poliklinik wird durch das MfS der DDR gewährleistet. Die dabei anfallenden Kosten werden vom MfS der DDR getragen.

Die Ausstattung der Poliklinik mit medizinischen Geräten und Materialien erfolgt durch die Vertretung des KfS. Das MfS der DDR unterstützt die Vertretung des KfS entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten bei der Ausstattung und gewährleistet die laufende Betreuung der installierten medizinischen Geräte.

Die Vertretung des KfS stellt das für das Betreiben der Poliklinik erforderliche Personal und entlohnt dieses.

Zwei technische Arbeitskräfte werden durch das MfS der DDR entlohnt.

Die laufenden Heizungs-, Energie- und Mietkosten werden durch die Vertretung des KfS getragen.

7. Kindergarten, Fritz-Schmenkel-Straße 14

Das MfS der DDR gewährleistet die Instandhaltung und Instandsetzung des Kindergartens sowie seine Ausstattung mit Mobiliar und Inventar und trägt die dabei anfallenden Kosten.

Der Einsatz und die Entlohnung der für das Betreiben des Kindergartens erforderlichen Arbeitskräfte erfolgt durch das MfS der DDR.

Der von den Mitarbeitern der Vertretung des KfS für die Nutzung des Kindergartens zu entrichtende Betrag wird an das MfS der DDR abgeführt.

Die Einweisung von Kindern in den Kindergarten erfolgt durch die Vertretung des KfS.

8. Pionierklub, Weseler Straße 17

Die Instandhaltung und Instandsetzung des Pionierklubs sowie seine Ausstattung mit Mobiliar und Inventar erfolgt durch das MfS der DDR. Die dabei entstehenden Kosten werden durch das MfS der DDR getragen.

Die für das Betreiben des Pionierklubs erforderlichen Arbeitskräfte werden durch die Vertretung des KfS gestellt und durch das MfS der DDR entlohnt.

Durch die Vertretung des KfS werden die laufenden Heizungs-, Energie- und Mietkosten getragen.

9. Friseursalon, Dienstgebäude der Vertretung des KfS

Das MfS der DDR gewährleistet die Instandhaltung und Instandsetzung des Friseursalons und seine Ausstattung mit Mobiliar, Inventar und den für das Betreiben erforderlichen Materialien. Die dabei entstehenden Kosten werden durch das MfS der DDR getragen.

Die zum Betreiben des Friseursalons erforderlichen Arbeitskräfte werden durch die Vertretung des KfS gestellt und durch das MfS der DDR entlohnt.

Der für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Friseursalons durch die Mitarbeiter der Vertretung des KfS zu entrichtende Betrag wird an das MfS der DDR abgeführt.

10. Bereitstellung von Plätzen in Pionierferienlagern des MfS der DDR

Durch den Stellvertreter des Leiters der Vertretung des KfS und den Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS ist jährlich eine Abstimmung über die in Pionierferienlagern des MfS der DDR zur Verfügung gestellten Plätze für Kinder von Mitarbeitern der Vertretung des KfS durchzuführen.

Verfahrensweise zum Artikel VII des Protokolls und sich daraus ergebende gegenseitige Verpflichtungen

1. Durch das MfS der DDR wird die ärztliche und medizinische Betreuung und Versorgung der Leitung und der Verbindungsoffiziere der Vertretung des KfS sowie ihrer Ehegattinnen in den medizinischen Einrichtungen des MfS der DDR gewährleistet.

Die ärztliche und medizinische Betreuung und Versorgung der Kinder der obengenannten Mitarbeiter der Vertretung des KfS kann in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten erfolgen und ist in jedem einzelnen Fall gesondert zu vereinbaren.

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der medizinischen Einrichtungen des MfS der DDR durch die obengenannten Mitarbeiter der Vertretung des KfS gelten die im MfS der DDR bezüglich der ärztlichen und medizinischen Betreuung und Versorgung bestehenden Regelungen.

Durch den Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS der DDR und den Leiter der Vertretung des KfS werden je ein verantwortlicher Mitarbeiter benannt, über den alle Fragen der Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Einrichtungen des MfS der DDR durch Mitarbeiter der Vertretung des KfS abgestimmt bzw. geregelt werden.

2. Das MfS der DDR unterstützt die Vertretung des KfS bei der Vermittlung medizinischer Behandlung und Betreuung in medizinischen Einrichtungen außerhalb des MfS der DDR entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten.

Ersuchen dieser Art sind zwischen den hierfür benannten verantwortlichen Mitarbeitern des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS der DDR und der Vertretung des KfS abzustimmen und durch den Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS der DDR zu bestätigen.

3. Das MfS der DDR unterstützt die Vertretung des KfS entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und auf der Grundlage entsprechender Ersuchen durch die Bereitstellung von Medikamenten bzw. die Bereitstellung oder Unterstützung bei der Beschaffung medizinisch-technischer Geräte für die Poliklinik der Vertretung des KfS.

Die dabei entstehenden Kosten werden durch die Vertretung des KfS getragen und nach Vorlage der Rechnung an das MfS der DDR zurückerstattet.

Ersuchen dieser Art werden ausschließlich zwischen den durch den Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS der DDR und den Leiter der Vertretung des KfS benannten verantwortlichen Mitarbeitern abgestimmt und bedürfen der Bestätigung durch den Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS der DDR.

4. Zwischen den Ärzten der Poliklinik der Vertretung des KfS und den entsprechenden Spezialisten des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS der DDR kann bei Erfordernis für Konsultationszwecke ein ständiger Arbeitskontakt unterhalten werden. Die diesbezüglichen Festlegungen werden zwischen den benannten verantwortlichen Mitarbeitern des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS der DDR und der Vertretung des KfS abgestimmt und durch den Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS der DDR bestätigt.

5. Alle anderen, durch die Festlegungen dieses Abschnitts nicht geregelten Probleme der ärztlichen medizinischen Betreuung und Versorgung von Mitarbeitern der Vertretung des KfS in den medizinischen Einrichtungen des MfS der DDR sowie der Gewährung medizinischer Unterstützung durch das MfS der DDR werden über die benannten verantwortlichen Mitarbeiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS der DDR und der Vertretung des KfS abgestimmt und bedürfen in prinzipiellen Fragen der Bestätigung durch den Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS der DDR und den Leiter der Vertretung des KfS.

Abschnitt 11Verfahrensweise zum Artikel VIII des Protokolls

1. Die Fragen der gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls und seiner Anlage werden zwischen dem durch den Leiter der Abteilung Finanzen des MfS der DDR benannten verantwortlichen Mitarbeiter und dem Verantwortlichen für Finanzfragen der Vertretung des KfS geregelt.

2. Die Kosten, die entsprechend dem vorliegenden Protokoll und seiner Anlage (Abschnitte 2 - 9) die Vertretung des KfS zu tragen hat, werden dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR auf dem bargeldlosen Bankweg erstattet
 - gemäß den laufenden Zahlungen monatlich;

 - für Sachwerte, Kraftfahrzeugersatzteile und die Ausführung von Reparaturarbeiten an Diensträumen und Wohnungen nach Vorlage der Rechnung.

3. Die festgelegte Nutzungsgebühr für die Ausstattungsgegenstände in Wohnungen ist mit der Zahlung der Raummiete zu entrichten. Diese wird in einer Gesamtsumme durch die Vertretung des KfS an das MfS der DDR überwiesen.

4. Die Zahlungen für Miete und kommunale Dienstleistungen erfolgen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der DDR monatlich zu folgenden Preisen und Tarifen in Mark der DDR:

a) für Diensträume (Abschnitte II, III, IX, Punkte 1, 6 und 8)

- Miete	pro m ²	in Berlin	0,90 - 1,28 M
		in den Bezirken	0,80 - 0,90 M
- Zentralheizung	pro m ²		0,40 M
- Heißwasser	pro m ²		0,12 M
- Strom	pro kWh		0,1768 M
- Gas	pro m ³		0,18 M
- Brauchwasser	pro m ³		0,60 M
- Trinkwasser	pro m ³		0,90 M
- Nutzungsgebühr für Möbel (Inventar) - 6 % vom Wert der Einrichtung, die nach Inkrafttreten des Protokolls übergeben wird			

b) für Wohnräume (Abschnitte IV bis VI)

- Miete (in Abhängigkeit vom Komfort)			0,90 - 1,28 M
- Zentralheizung	pro m ²		0,40 M
- Heißwasser	pro m ²		0,12 M
- Strom	pro kWh		0,08 M
- Gas für die Speisenzubereitung	pro m ³		0,16 M
- Gas für Heizzwecke	pro m ³		0,10 M
- Trinkwasser	pro m ³		0,25 M
- Brauchwasser	pro m ³		0,13 M

BSU
000086

- Nutzungsgebühr für Möbel und Inventar
(in Abhängigkeit von der Anzahl der Zimmer):

1 - 1 1/2 Zimmer	25,00 M monatlich
2 Zimmer	30,00 M monatlich
2 1/2 Zimmer	35,00 M monatlich
3 Zimmer	40,00 M monatlich
3 1/2 - 4 Zimmer	50,00 M monatlich
4 Zimmer	60,00 M monatlich
kleines Einfamilienhaus monatlich	45,00 - 50,00 M
großes Einfamilienhaus monatlich	90,00 M

c) für Garagen (Abschnitte VII und VIII)

- Miete pro 1 PKW (mit Heizung und Licht)
monatlich 20,00 - 30,00 M

d) Telefongebühren (in Dienst- und Wohnräumen)

- Einrichtung 1 Anschluß 150,00 M
- Grundtarif monatlich 9,00 M
- Stadtgespräch 0,15 M
- Gespräche innerhalb der DDR pro Minute
 Zone I 0,15 M
 Zone II 0,45 M
 Zone III 0,90 M
- internationale Gespräche pro Minute 4,20 - 4,80 M

e) Braunkohlebrikettzuteilung - 1 Tonne 40,85 M

Abschnitt 12

Schlußbestimmungen

1. Diese Anlage ist Bestandteil des Protokolls über die gegenseitigen Verpflichtungen bei der materiell-technischen und anderweitigen Sicherstellung der Tätigkeit der Vertretung des KfS der UdSSR beim MfS der DDR.

 2. Die einzelnen Festlegungen und Bestimmungen dieser Anlage können verändert, ergänzt bzw. aufgehoben werden. Diese Veränderungen, Ergänzungen und Aufhebungen können im Rahmen des Protokolls vorgenommen werden, sie sind schriftlich vorzunehmen und durch den Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste des ~~MfS der DDR~~ und den Leiter der Vertretung des KfS zu bestätigen.
-